

Kardinal Meisner bei der Synode in Rom: „Bischof muss Zeugnis geben, leiten und urteilen“ (2. September 2001)

Nach Ansicht des Kölner Erzbischofs Joachim Kardinal Meisner rührt der Mangel an Glaubwürdigkeit des Bischofsamtes vor allem daher, dass die Bischöfe oft von der Welt zurückgezogen lebten und ihr Amt als ein „Amt der Vermittlung“ zwischen verschiedenen Tendenzen betrachteten, von denen sie keiner den Vorzug geben. Meisner sprach am Dienstag in Rom vor der derzeit tagenden Bischofssynode. In seiner mit Applaus aufgenommenen Rede betonte der Kardinal, dass zum Bischofsamt nicht nur das Glaubenszeugnis, sondern auch das wegweisende Glaubensurteil in der Gemeinschaft mit Papst und Weltkirche gehöre.

Die Glaubenskrise in der Kirche sei Ausdruck einer größeren Krise der Kultur, aber auch Folge einer Art von „Selbstsäkularisierung“, für welche die kirchlichen Organe mitverantwortlich sind, zum Beispiel auch jene, die das Bischofsamt ausüben, führte Kardinal Meisner aus. Nicht wenige Bischöfe hätten die schwerwiegenden Ausmaße der heutigen Situation noch nicht erkannt. Andere legten die Tendenz zur Spaltung im Glauben als fruchtbare Spannungen aus, die in der Zukunft zu einer neuen Synthese führen könnten, und betrachteten ihr Amt deshalb als „Amt der Vermittlung“ zwischen verschiedenen gegensätzlichen Positionen. Dieses Verständnis vom Bischofsamt sei so sehr verbreitet, dass die Bischöfe dadurch nicht nur an Glaubwürdigkeit nach außen hin verlören, sondern unfreiwilligerweise auch auf die eigene Autorität verzichteten, die von innen kommt. Die Folge sei eine Herabsetzung des Hirtenamtes auf ein Mindestmaß und die rein menschliche Betreuung der Gläubigen oder das höfliche Verständnis und die Anerkennung für die verschiedenen Charismen unter den Laien. Auf diese Weise werde aber das Wesen dieses Amtes falsch verstanden, das eigentlich eine ausdrückliche und unmissverständliche Pflicht zur Leitung mit sich bringt, einschließlich entsprechender juristischer Elemente.

Aus dieser Analyse, so Kardinal Meisner, ergebe sich die Notwendigkeit eines starken und glaubwürdigen Zeugnisses, das die Hirten ablegen müssten. Der Bischof sei kein privater Gläubiger, sondern ein öffentlicher Zeuge. Er müsse die heute in der kirchlichen Welt existierenden Probleme angehen und dies nicht nur um des eigenen Heils willen, sondern um den Glauben zu schützen, Fehler zu korrigieren und die Wahrheit zu vertiefen. Er dürfe dabei die tatsächliche Glaubenslage in der Gesellschaft nicht vernachlässigen, sondern müsse vom Glauben Zeugnis ablegen und sich auch der Gefahren bewusst sein, die dies mit sich bringen könnte.

Die Kompetenz des Bischofs im Zusammenhang mit dem „testimonium fidei“, dem Glaubenszeugnis, beschränke sich nicht nur auf die Predigt. Der Bischof sei auch zuständig für das lehramtliche Urteil, das vor allem aus seiner Leitungskompetenz erwächst, und das Berichtigungen und Urteile im Zusammenhang mit

der Glaubenslehre erforderlich macht; die „potestas testandi“ erreiche ihre Fülle in der „potestas iudicandi“. Deshalb seien die Bischöfe nicht nur berufen, vom Glauben Zeugnis abzulegen und diesen zu pflegen und zu bewahren, sondern auch den Glauben zu beurteilen und zu disziplinieren und wenn nötig in die richtige Form zu bringen. Dies könnten sie jedoch nicht autonom und unabhängig tun, sondern stets in der Gemeinschaft mit der juristischen Kompetenz der Weltkirche und des Papstes.

Unter diesem Gesichtspunkt sei der Bischof in der Glaubensdebatte berufen und befähigt, in seiner Diözese und unter Berücksichtigung der universalen Glaubenslehre Urteile zu fällen über das, was richtig und falsch ist. Auf der Grundlage dieser vom Heiligen Geist gewirkten Urteilsfähigkeit könne der Bischof seiner Kirche als urteilende und erleuchtende Kraft des Glaubens dienen. So werde auch die Aussage bekräftigt, die lautet: „Wo der Bischof ist, da ist auch die Kirche“.